S 18 KR 51/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 51/05
Datum	20.10.2008

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 37/16 ZVW
Datum	15.12.2016

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Oktober 2008 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens einschlieÃlich der Kosten der Revisionsinstanz. Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status aufgrund einer TÃ¤tigkeit im sog. Rackjobbing.

Die KlÃ¤gerin â eine GmbH â prÃ¤sentierte sich im hier streitigen Zeitraum vom 1. November 1999 bis 31. August 2003 als Dienstleisterin auf dem Retailmarkt. Sie verstand sich als Bindeglied zwischen Herstellern und Retailern von Waren (EinzelhÃ¤ndlern und WiederverkÃ¤ufern) und bot ein integriertes Vertriebs-,

Merchandising- und Logistikkonzept zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Belieferung von GroÃmÃ¤rkten und WarenhÃ¤usern an. Teil ihres Angebots war sog. Rackjobbing (= Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der VerkaufsfÃ¶rderung). Dieses Angebot umfasste einen Dispositions-Service per Fax-OCR-Erkennung, die AuftragsÃ¼bertragung per EDI (Electronic Data Interchange), die regelmÃ¤Ãige Betreuung der Retail-Filialen/Outlets, die regelmÃ¤Ãige Kontrolle der BestÃ¤nde, die Regalpflege einschlieÃlich der Regaloptimierung, die Layout-Erstellung fÃ¼r die jeweiligen Sortimente einschlieÃlich der dazugehÃ¶rigen Planung, Umsetzung und Optimierung jeweils nach Abverkaufszahlen, Neueinrichtungen und generelle Umbauten, fundierte Zahlen fÃ¼r zukÃ¼nftige Strategien sowie die Steuerung der Sortimente nach Abverkaufszahlen.

Der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin lag ein mehrseitiger schriftlicher Vertrag vom 1. November 1999 zugrunde, in dem u.a. vereinbart worden war: Der Beigeladene zu 1) solle als "freier Mitarbeiter" zur selbststÃ¤ndigen Warengestaltung und darbietung bzw. Merchandising tÃ¤tig werden und werde insbesondere mit der AusfÃ¼hrung folgender TÃ¤tigkeiten in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen der Kunden der KlÃ¤gerin beauftragt: PrÃ¤sentation der Produkte der KlÃ¤gerin und ihrer Vertragspartner, SortimentsÃ¼berwachung, Warendisposition, Warenplatzierung, Preisauszeichnung, Regalservice (Regalaufbauten/Regalumbauten), Layout-PrÃ¼fungen und Inventuren. Einzelheiten der VertragsausfÃ¼hrung seien dem jeweiligen Einzelauftrag vorbehalten. Die AuftrÃ¤ge habe der Beigeladene zu 1) in eigener Verantwortung auszufÃ¼hren und dabei zugleich die Interessen der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen. Er unterliege keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der KlÃ¤gerin, habe jedoch deren fachliche Vorgaben zur ordnungsgemÃ¤Ãen VertragsdurchfÃ¼hrung zu beachten. Er sei nicht zur persÃ¶nlichen AuftragserfÃ¼llung verpflichtet, sondern kÃ¶nne die Vertragspflichten auch durch ErfÃ¼llungsgehilfen erfÃ¼llen, soweit deren fachliche Qualifikation sichergestellt sei. Er habe das Recht, einzelne AuftrÃ¤ge ohne BegrÃ¼ndung abzulehnen und auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden; einer vorherigen Zustimmung der KlÃ¤gerin bedÃ¼rfe dies nur, sofern es sich dabei um Wettbewerber der KlÃ¤gerin handele. Die Bestimmung des Orts der TÃ¤tigkeit erfolge in dem jeweiligen Einzelauftrag. FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit erhalte der Beigeladene zu 1) ein Stundenhonorar in HÃ¶he von 24 DM zzgl. Umsatzsteuer, die Abrechnung habe auf fÃ¼nf Minuten genau zu erfolgen; die AuftragserfÃ¼llung sei wÃ¶chentlich auf besonderen Formularen nachzuweisen. Er habe die Kosten fÃ¼r BÃ¼robetrieb, technische Vorrichtungen und sonstige im Rahmen der vertraglichen TÃ¤tigkeit anfallende Kosten zu tragen. Die GewÃ¤hrung von Urlaub und Zahlung eines festen Lohns, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Ãberstunden bzw. sonstige Sozialleistungen seien ausgeschlossen. Der Beigeladene zu 1) sei vielmehr verpflichtet, wÃ¤hrend Urlaub und Krankheit die ordnungsgemÃ¤Ãe VertragserfÃ¼llung sicherzustellen bzw. im Verhinderungsfall unverzÃ¼glich die KlÃ¤gerin zu informieren. FÃ¼r SchÃ¤den, die er bzw. seine Mitarbeiter im Rahmen der vertraglichen AufgabenerfÃ¼llung der KlÃ¤gerin zufÃ¼gten, habe er zu haften. Der Beigeladene zu 1) bestÃ¤tigte der KlÃ¤gerin, dass er auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig sei und verpflichtete sich zur Mitteilung, falls dies nicht mehr zutreffe und die KlÃ¤gerin seine einzige Auftraggeberin geworden sei. Weiter oblag

es ihm, der KlÃ¤gerin zu jedem Quartalsende den prozentualen Anteil der anderen Auftraggeber an seinem Gesamtgewinn mitzuteilen. Er verpflichtete sich des Weiteren, vor Beginn seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine Gewerbeanmeldung vorzulegen (bereits zum 29. Januar 1992 hatte er ein Gewerbe als selbststÃ¤ndiger Handelsvertreter angemeldet), seine SelbststÃ¤ndigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung des SozialversicherungstrÃ¤gers nachzuweisen und seine Steuernummer fÃ¼r die Einkommen- und Umsatzsteuer mitzuteilen. SchlieÃlich war der Beigeladene zu 1) verpflichtet, fÃ¼r den Fall, dass "ScheinselbstÃ¤ndigkeit" durch den SozialversicherungstrÃ¤ger oder die FinanzbehÃ¶rden festgestellt werde, die daraus fÃ¼r die KlÃ¤gerin resultierenden Nachforderungen unbeschrÃ¤nkt und zeitlich unbefristet auszugleichen. ErgÃ¤nzungen und Ãnderungen des Vertrages bedurften der Schriftform.

Nach einem Antrag des Beigeladenen zu 1) auf KlÃ¤rung seines sozialversicherungsrechtlichen Status stellte die FunktionsvorgÃ¤ngerin der Beklagten (im Folgenden einheitlich "die Beklagte") mit gleichlautenden Bescheiden vom 18. August 2003 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin sowie gegenÃ¼ber dem Beigeladenen zu 1) fest, dass dieser seine TÃ¤tigkeit im Bereich Regalservice bei der KlÃ¤gerin im Rahmen eines abhÃ¤ngigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2005 zurÃ¼ck.

Auf die Klage der KlÃ¤gerin hat das Sozialgericht Frankfurt am Main die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) bei der KlÃ¤gerin nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen sei (Urteil vom 20. Oktober 2008). WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte die vorgenannten Bescheide geÃ¤ndert und die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) aufgrund seiner TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. November 1999 bis 31. August 2003 in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung festgestellt (Bescheid vom 24. September 2012).

Die Berufung der Beklagten hat der Senat mit Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 zurÃ¼ckgewiesen. Im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung Ã¼berwÃ¶gen die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sprechenden UmstÃ¤nde. Der Rahmenvertrag (im Folgenden: RV) vom 1. November 1999 enthalte Ã¼berwiegend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechende Regelungen. Der Beigeladene zu 1) sei schon vor seiner TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin selbststÃ¤ndig und auch wÃ¤hrend dieser Zeit fÃ¼r mehrere andere Unternehmen tÃ¤tig gewesen. Deshalb habe er nicht jeden Auftrag der KlÃ¤gerin ausfÃ¼hren kÃ¶nnen und AuftragsÃ¼bernahmen abgelehnt. Die KlÃ¤gerin habe nicht jederzeit Ã¼ber seine Arbeitsleistung verfÃ¼gen kÃ¶nnen, was gegen eine Eingliederung in deren Betrieb spreche. Zudem habe der Beigeladene zu 1) die AuftrÃ¤ge nicht hÃ¶chstpersÃ¶nlich ausfÃ¼hren mÃ¼ssen. Zwar habe er mangels Auftragsvolumens selbst keine ErfÃ¼llungsgehilfen eingesetzt, doch sei in zwei Parallelverfahren bestÃ¤tigt worden, dass die KlÃ¤gerin dies ihren Auftragnehmern tatsÃ¤chlich ermÃ¶gliche. Bei der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) habe es sich

nicht um klassische RegalauffÃ¼llertÃ¤tigkeiten gehandelt, vielmehr seien diese durch gestalterische und auf Steigerung des Warenabsatzes ausgerichtete Elemente ergÃ¤nzt worden. So hÃ¤tten die Auftragnehmer der KlÃ¤gerin â wie durch Zeugen in Parallelverfahren bestÃ¤tigt worden sei â Ã¼ber das mechanische Ein- und AusrÃ¤umen von Produkten hinaus auch Ã¼ber die PrÃ¤sentation der Produkte der Vertragspartner der KlÃ¤gerin zu entscheiden, Layout-PrÃ¼fungen durchzufÃ¼hren und ggf. Neugestaltungen der Regalaufstellung vorzunehmen gehabt. FÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung spreche demgegenÃ¼ber die VergÃ¼tung mittels Stundenhonorar bei einer auf fÃ¼nf Minuten genauen Abrechnung sowie der Umstand, dass sich der Beigeladene zu 1) seine jeweiligen TÃ¤tigkeitszeiten von den Marktleitern bzw. deren Vertretern habe bestÃ¤tigen lassen mÃ¼ssen. Allerdings rechneten auch viele SelbststÃ¤ndige nach StundensÃ¤tzen ab und der Beigeladene zu 1) habe zumindest durch die Auswahl der von ihm zu betreuenden MÃ¤rkte Einfluss auf die HÃ¶he der VergÃ¼tung nehmen kÃ¶nnen, in dem er Ã¼ber die Anfahrtszeiten seine VergÃ¼tung optimiere.

Auf die Revision der Beklagten hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 18. November 2015 das Urteil des Senats aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurÃ¼ckverwiesen. FÃ¼r die Frage der Versicherungspflicht sei nicht auf den gesamten vom RV erfassten Zeitraum, sondern jeweils auf die VerhÃ¤ltnisse abzustellen, die nach Annahme des einzelnen Auftragsangebots wÃ¤hrend dessen DurchfÃ¼hrung bestanden hÃ¤tten. Insoweit seien die Bescheide der Beklagten rechtswidrig, soweit sie Versicherungspflicht auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume festgestellt habe, in denen wegen des Fehlens eines entsprechenden Auftrags der Beigeladene zu 1) keine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe. Notwendig seien daher konkrete Feststellungen zu Inhalt und Ausgestaltung dieser einzelnen AuftrÃ¤ge. In die GesamtabwÃ¤gung seien weitere UmstÃ¤nde einzubeziehen, so die Frage einer zumindest konkludent vereinbarten zeitlichen Vorgabe fÃ¼r die einzelnen AuftrÃ¤ge, die Frage einer Ãberwachung durch die Marktleiter sowie mÃ¶gliche weitere Pflichten des Beigeladenen zu 1). Nicht gerechtfertigt sei das hohe Gewicht, welches der Senat in seiner auf den RV fokussierten GesamtabwÃ¤gung der dem Beigeladenen zu 1) eingerÃ¤umten MÃ¶glichkeit beigemessen habe, Auftragsangebote der KlÃ¤gerin abzulehnen und auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Einer groÃen Gestaltungsfreiheit bzgl. der Arbeitszeit komme nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an den durch die BedÃ¼rfnisse des Auftraggebers bzw. Arbeitgebers vorgegebenen Rahmen orientiere. Gegen das Vorliegen eines â ggf. verfeinerten â Weisungsrechts spreche nicht, wenn sich beispielsweise Arbeitsort und/oder Arbeitszeit bereits aus "der Natur der TÃ¤tigkeit" ergÃ¤ben, also aus den mit der vertraglich vereinbarten TÃ¤tigkeit verbundenen Notwendigkeiten. Ebenso komme der besonderen QualitÃ¤t der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als solcher keine Indizfunktion im Sinne einer SelbststÃ¤ndigkeit zu. Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der AufgabenerfÃ¼llung seien erst dann ein aussagekrÃ¤ftiges Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens dienender Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten seien und insbesondere eigennÃ¼tzig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden kÃ¶nnten. Solches werde typischerweise eher anzunehmen sein, wenn es sich um hÃ¶herwertige TÃ¤tigkeiten handele und die

Honorierung des Auftragnehmers vom Arbeitsergebnis und -erfolg abhÃ¤ngig sei, nicht dagegen in gleicher Weise, wenn â wie im vorliegenden Fall â die VergÃ¼tung sich vornehmlich nach dem zeitlichen Umfang des geleisteten Arbeitsaufwandes richte. Eine dem Beigeladenen zu 1) eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit, sich zur DurchfÃ¼hrung von AuftrÃ¤gen auch ErfÃ¼llungsgehilfen zu bedienen, spreche zwar indiziell gegen das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung. Entscheidend sei aber, ob Art und Umfang der Einschaltung Dritter die Beurteilung rechtfertigten, dass die Delegation der geschuldeten Leistung auf Dritte im Einzelfall als prÃ¤gend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit angesehen werden kÃ¶nne. In FÃ¤llen wie dem vorliegenden, in denen tatsÃ¤chlich keine Delegation erfolgt sei, kÃ¶nne die Delegationsbefugnis allenfalls dann ein Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit darstellen, wenn von ihr realistischer Weise Ã¼berhaupt hÃ¤tte Gebrauch gemacht werden kÃ¶nnen. FÃ¼r ein unternehmerisches Risiko sei nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen maÃgeblich, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt werde, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss sei. Der Beigeladene zu 1) habe im Wesentlichen nur seine Arbeitskraft eingesetzt. Ein SelbststÃ¤ndigkeit indizierendes Verlustrisiko im vorgenannten Sinne habe dabei nicht bestanden.

Nach Fortsetzung des Verfahrens hat die Beklagte im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des BSG mit Bescheid vom 27. Oktober 2016 die angefochtenen Bescheide dahingehend abgeÃ¤ndert, dass die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung am 15. November 1999 begonnen und am 29. August 2003 geendet hat. Die Versicherungspflicht habe mit der Aufnahme des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 15. November 1999 begonnen.

Der Senat hat am 22. September 2016 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt und hierbei den Beigeladenen zu 1) persÃ¶nlich gehÃ¶rt. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Die Beklagte meint dazu: Nach den ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin sei diese gegenÃ¼ber ihrem Kunden vertraglich verpflichtet gewesen, die vorgesehenen PrÃ¤sentationsflÃ¤chen in den MÃ¤rkten mit den Produkten ihrer Kunden zu bestÃ¼cken und dabei fÃ¼r einen mÃ¶glichst hohen Umsatz zu sorgen. Im Hinblick auf dieses Ziel sei eine TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) ohne ein entsprechendes Weisungsrecht der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber den "Merchandisern" wie dem Beigeladenen zu 1) nicht denkbar. Der Beigeladene zu 1) sei nach seinen Angaben fÃ¼r die Warendisposition, -platzierung und PrÃ¤sentation sowie die Sauberkeit des Verkaufsstandorts zustÃ¤ndig gewesen, insoweit habe die KlÃ¤gerin den erforderlichen Rahmen einseitig vorgegeben. Die MÃ¶glichkeit der eigenen Arbeitszeiteinteilung sei lediglich Ausdruck einer grÃ¶Ãeren Eigenverantwortung. Der Beigeladene zu 1) habe bestÃ¤tigt, dass im Fall seiner Verhinderung die KlÃ¤gerin selbst nach einer LÃ¶sung hÃ¤tte suchen mÃ¼ssen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Oktober 2008 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat die von dem Beigeladenen zu 1) fÃ¼r den Zeitraum vom 15. November 1999 (erster Arbeitstag beim D. Markt in D-Stadt) bis 29. August 2003 (letzter Arbeitstag, wiederum beim D. Markt in D-Stadt) eingereichten "Lieferanten-Kostenrechnungen" vorgelegt und in der Sache ergÃ¤nzend vorgetragen, die dem Beigeladenen zu 1) erteilten EinzelauftrÃ¤ge kÃ¶nnten wegen der mittlerweile verstrichenen Zeit und der vielfach nur mÃ¼ndlich oder per Email erfolgten Absprache nicht mehr nachgewiesen werden. Eine von dem RV abweichende Handhabung bzw. DurchfÃ¼hrung habe es jedoch nicht gegeben. Der Beigeladene zu 1) sei auch im Rahmen der EinzelauftrÃ¤ge frei gewesen, wann er diese in den jeweiligen MÃ¤rkten verrichtet habe. Vorgaben zur Maximaldauer seiner EinsÃ¤tze habe es ebenso wenig gegeben wie Vorgaben zur AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit, etwa hinsichtlich der BestÃ¼ckung der Regale. Der Beigeladene zu 1) habe vÃ¶llig eigenverantwortlich und ohne Kontrolle durch die KlÃ¤gerin gearbeitet. Von den Warenproduzenten in Form sog. Regalspiegel gemachte PrÃ¤sentationsvorschlÃ¤ge hÃ¤tten keinen bindenden Charakter gehabt, vielmehr sei der Beigeladene zu 1) darin frei gewesen, die PrÃ¤sentation nach den Ã¶rtlichen Gegebenheiten des Verbrauchermarkts und dem individuellen Umsatz der Produkte, also ausgerichtet am Nachfrageverhalten in dem einzelnen Markt, auszurichten. Der Beigeladene zu 1) sei vertraglich verpflichtet gewesen, bei Urlaub oder Krankheit eine ordnungsgemÃ¤Ãe Vertretung sicherzustellen; hierauf hÃ¤tte sie â die KlÃ¤gerin â im Streitfall auch bestanden. Eine â auch nur konkludente â zeitliche Vorgabe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Einzelauftrags habe es nicht gegeben. Grund fÃ¼r die KÃ¼ndigung des AuftragsverhÃ¤ltnisses seien nicht unterschiedliche Auffassungen zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) darÃ¼ber, wie schnell die Arbeit erledigt werden kÃ¶nne, gewesen, sondern dass es fÃ¼r diesen nicht mehr genÃ¼gend MÃ¤rkte gegeben habe. Zutreffend sei, dass der Beigeladene zu 1) ab Dezember 2000 mit einem ihm von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellten sog. MDE-GerÃ¤t die Warendisposition der von ihm im jeweiligen Markt zu bearbeitenden Produkte vorgenommen habe. Dagegen habe eine Erfassung oder Aufbereitung fundierter Zahlen fÃ¼r zukÃ¼nftige Strategien der Kunden der KlÃ¤gerin niemals zu seinen Aufgaben gehÃ¶rt.

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge und haben sich zur Sache nicht weitergehend geÃ¤uÃert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten Ã¼ber die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg und fÃ¼hrt zur Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

MaÃgeblich ist insoweit der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2016. Dieser Bescheid ist nach Â§ 96 Abs. 1 SGG im Wege gesetzlicher KlageÃ¤nderung (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 11. Aufl. 2014, Â§ 96 Rn. 1a) zum Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, da die Beklagte damit ihre frÃ¼heren Bescheide im Sinne einer Teilabhilfe abgeÃ¤ndert hat; denn in ihren frÃ¼heren Bescheiden war sie von einem BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. November 1999 bis 31. August 2003 ausgegangen.

Mit dem Bescheid vom 27. Oktober 2016 hat die Beklagte zu Recht festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) im Zeitraum vom 15. November 1999 bis 29. August 2003 bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war und in dieser Zeit der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag. Der Senat kann seine im Urteil vom 14. MÃ¤rz 2013 vertretene Auffassung, der Beigeladene zu 1) habe nicht in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin gestanden, nicht mehr aufrechterhalten. Denn der Senat hat nach der ZurÃ¼ckverweisung der Sache durch das BSG gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs. 5 SGG seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen. Unter BerÃ¼cksichtigung der weiteren Ermittlungen des Senats insbesondere zu den einzelnen AuftrÃ¤gen, die der Beigeladene zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt hat, ergibt sich bei der gebotenen Gesamtschau aber das Bild einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Zu der im streitigen Zeitraum geltenden Rechtslage, den in der Rsprg. entwickelten MaÃstÃ¤ben zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbstÃ¤ndigkeit und dem danach fÃ¼r die erforderliche GesamtabwÃ¤gung aller relevanten Merkmale zu beachtenden PrÃ¼fkatalog verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die AusfÃ¼hrungen des BSG im Revisionsurteil (Rz. 16 ff). Unter Zugrundelegung dessen ergibt sich, dass die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1) sprechenden Merkmale Ã¼berwiegen.

Zwar zeigt der zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) geschlossene Rahmenvertrag vom 1. November 1999 Aspekte auf, die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sprechen. Dieser dokumentiert den Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden zu wollen. Diesem Parteiwillen kommt jedoch, worauf das BSG hinweist, nur dann indizielle Bedeutung fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen (vgl. BSG Rn. 26). Andere Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, sind demgegenÃ¼ber bei der GesamtabwÃ¤gung ohne eigenstÃ¤ndige Bedeutung, weil sie das Fehlen des Status des abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten voraussetzen und letztlich

nichts weiter beinhalten als eine â□□ bei Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung â□□ unzulÃ¤ssigen AbwÃ¤lzung von Risiken (BSG Rn. 27).

Vorliegend zeigen die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, welche der Senat in Bezug auf die einzelnen AuftragsverhÃ¤ltnisse des Beigeladenen zu 1) festgestellt hat, ein deutliches Ã□berwiegen solcher Aspekte, die fÃ¼r eine Eingliederung des Beigeladenen in einen von der KlÃ¤gerin bestimmten Arbeitsprozess sprechen.

Dabei war der Beigeladene zu 1) zunÃ¤chst in eine von anderer Seite vorgegebene betriebliche Ordnung eingegliedert, auch wenn die TÃ¤tigkeit nicht in einer BetriebsstÃ¤tte der KlÃ¤gerin stattfand. Unter einem Betrieb wird im Arbeitsrecht die organisatorische Einheit verstanden, innerhalb der ein Unternehmer allein oder in Gemeinschaft von Mitarbeitern mit Hilfe sÃ¤chlicher oder sonstiger Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (BSG, Urteil vom 4. Juni 1998 â□□ B 12 KR 5/97 R â□□, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 13, juris Rn. 19). Die KlÃ¤gerin unterhÃ¤lt in diesem Sinne einen Betrieb, da sie ihre Dienstleistung, nÃ¤mlich die Betreuung der vertraglich verbundenen VerbrauchermÃ¤rkte, am Markt anbietet und mit den von ihr eingesetzten Mitarbeitern â□□ wie dem Beigeladenen als eigenes GeschÃ¤ft fÃ¼r eigene Rechnung ausÃ¼bt (vgl. hierzu BSG, a.a.O.).

FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1) spricht, dass sich seine TÃ¤tigkeit von der eines Angestellten, der im AuÃ□endienst eine Reihe ihm zugewiesener MÃ¤rkte abarbeitet, nicht wesentlich unterschied. Nach der Ã□bernahme eines ihm von der KlÃ¤gerin angebotenen Auftrags bestand die eigentliche TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) darin, in den von ihm Ã¼bernommenen Verbrauchermarkt fÃ¼r die Kunden der KlÃ¤gerin â□□ also Firmen aus der Computerbranche wie F., G. oder H. â□□ die Warenplatzierung, PrÃ¤sentation und Disposition einer bestimmten Produktpalette aus dem Bereich ComputerzubehÃ¶r (insbesondere Druckerpatronen, Papier) vorzunehmen. Dazu hat der Beigeladene zu 1), wie er bei seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung dargelegt hat, in den MÃ¤rkten die Verkaufspunkte eingerichtet und fÃ¼r eine ansprechende optische PrÃ¤sentation gesorgt, Ware bestellt, einsortiert, auf LÃ¼cken geachtet, MÃ¼ll weggerÃ¤umt, die Mindesthaltbarkeitsdaten kontrolliert und Ware bei Bedarf mittels eines ihm von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellten sog. MDE-GerÃ¤ts nachbestellt. Hierbei handelt es sich um TÃ¤tigkeiten, wie sie in gleicher Weise auch von angestellten AuÃ□endienstmitarbeitern verrichtet werden.

Zwar hatte der Beigeladene zu 1), was die PrÃ¤sentation der Ware anging, gewisse FreirÃ¤ume und GestaltungsmÃ¶glichkeiten. Er war nicht â□□ wie dies bei einfachen RegalauffÃ¼llern zu beobachten ist (vgl. dazu Senat, Urteil vom 12. Juli 2007 â□□ L 8/14 KR 280/04 â□□, juris) â□□ umfassend an Vorgaben der Herstellerfirmen insbesondere in Form sog. Regalspiegel gebunden, sondern konnte die BestÃ¼ckung der Regale individuell an die VerhÃ¤ltnisse des Marktes anpassen. Diesen GestaltungsmÃ¶glichkeiten des Beigeladenen zu 1) kommt aus der Sicht des Senats jedoch keine besondere Bedeutung zu. Wie das BSG in der Revisionsentscheidung zu Recht ausfÃ¼hrt, sind Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der AufgabenerfÃ¼llung erst dann ein aussagekrÃ¤ftiges Indiz fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens

dienender Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigennÃ¼tzig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden kÃ¶nnen. Daran fehlt es hier. Der Beigeladene zu 1) hatte im Interesse seines Auftraggebers und damit auch der VerbrauchermÃ¤rkte, in denen er tÃ¤tig war, fÃ¼r einen mÃ¶glichst guten Umsatz zu sorgen, wozu sich die KlÃ¤gerin seine fachlichen FÃ¤higkeiten zunutze machte. Dies beinhaltete eine gewisse Gestaltungsfreiheit, die jedoch immer an den Zielen der KlÃ¤gerin ausgerichtet war und sich letztlich an den Umsatzzahlen der Produkte messen lieÃ, ohne dass dies wirtschaftlich dem Beigeladenen zu 1) zugutekam. Denn seine VergÃ¼tung erfolgte ausschlieÃlich zeitbezogen. Zugleich erfolgte das TÃ¤tigwerden des Beigeladenen zu 1) unter einer gewissen Ãberwachung durch die KlÃ¤gerin. Zwar hat der Beigeladene zu 1) bei seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung glaubhaft angegeben, dass er bei seiner Arbeit keiner unmittelbaren Kontrolle und damit einhergehenden tÃ¤tigkeitsbezogenen Weisungen durch die KlÃ¤gerin ausgesetzt war; diese hat seine Arbeit vor Ort in den jeweiligen VerbrauchermÃ¤rkten nie persÃ¶nlich kontrolliert. Eine Kontrolle der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) fand aber zur Ãberzeugung des Senats durch die VerbrauchermÃ¤rkte statt, in denen der Beigeladene zu 1) zum Einsatz kam. Denn diese erwarteten von der KlÃ¤gerin eine qualifizierte Dienstleistung, also verkaufsfÃ¶rdernd eingerichtete, attraktive und gepflegte VerkaufsflÃ¤chen. HÃ¤tte der Beigeladene seine diesbezÃ¼glichen Pflichten vernachlÃ¤ssigt â mÃ¶glicherweise sogar mit der Folge einer Umsatzverschlechterung â, wÃ¤re auf dem Weg Ã¼ber die jeweiligen Markt- oder Abteilungsleiter der betreuten VerbrauchermÃ¤rkte eine entsprechende Reklamation bei der KlÃ¤gerin erfolgt und dies hÃ¤tte unmittelbare Konsequenzen fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) gehabt. Auch konnte die KlÃ¤gerin jederzeit durch RÃ¼ckfragen bei den VerbrauchermÃ¤rkten klÃ¤ren, ob diese mit der Arbeit und der Arbeitsgeschwindigkeit des Beigeladenen zu 1) zufrieden waren. Dieses Wissen war jedenfalls unterbewusst auch bei dem Beigeladenen zu 1) vorhanden und ermÃ¶glichte zur Ãberzeugung des Senats eine Verhaltenssteuerung, wie sie auch bei entsprechenden Angestellten zu beobachten ist.

Zwar hatte der Beigeladene zu 1) bei seiner TÃ¤tigkeit, was die Zeiteinteilung anging, eine grÃ¶Ãere Freiheit als ein normaler Arbeitnehmer. Aus Sicht des Senats ist dies jedoch im konkreten Fall nicht Ausdruck einer fÃ¼r einen SelbstÃ¤ndigen typischen Entscheidungsfreiheit. Die dem Beigeladenen zu 1) erÃ¶ffnete MÃ¶glichkeit, unmittelbar mit den VerbrauchermÃ¤rkten die Anwesenheitszeiten abzustimmen und diese Zeiten dabei mÃ¶glichst so zu legen, dass fÃ¼r ihn bei der Koordinierung seiner verschiedenen AuftrÃ¤ge keine unnÃ¶tigen Pausen entstanden, ist fÃ¼r AuÃendienstmitarbeiter nicht untypisch und steht nicht im Widerspruch zur Annahme einer Weisungsunterworfenheit. Die Anwesenheitszeiten des Beigeladenen zu 1) waren im Ãbrigen in erster Linie davon abhÃ¤ngig, wie der Arbeitsanfall in den von ihm betreuten VerbrauchermÃ¤rkten war und in welchen AbstÃ¤nden der Beigeladene zu 1) zu erscheinen hatte, um die nÃ¶tigen Serviceleistungen (AuffÃ¼llen der Regale, Nachbestellung, Beseitigung von MÃ¼ll) zu erbringen. Hier hatte sich der Beigeladene zu 1) im Zweifel an den Anforderungen von Seiten der VerbrauchermÃ¤rkte zur GewÃ¤hrleistung eines geordneten Betriebs zu richten, also dass keine auffÃ¤lligen LÃ¼cken in den

Regalen entstanden, der MÃ¼ll weggerÃ¤umt war, Aktionsware zum vorgegebenen Zeitpunkt bereitgestellt wurde und dergleichen mehr. TatsÃ¤chlich zeigen die aus den aus den Abrechnungen des Beigeladenen zu 1) sich ergebenden Anwesenheitszeiten in den VerbrauchermÃ¤rkten ein hohes MaÃ an GleichfÃ¶rmigkeit seiner TÃ¤tigkeit. So war der Beigeladene zu 1) ab dem Beginn seiner TÃ¤tigkeit im November 1999 Ã¼ber annÃ¤hernd zwei Jahre nahezu ausschlieÃlich im D. Markt D-Stadt und im E. Markt in D-Stadt tÃ¤tig; ein dritter Markt â der J. Markt in J-Stadt â wurde nur drei Monate von Dezember 1999 bis Februar 2000 betreut. Im E. Markt in D-Stadt arbeitete der Beigeladene zu 1), wie sich aus seinen Rechnungen ergibt, dabei Ã¼blicherweise donnerstags im Umfang von zumeist drei Stunden von 8.00 bis 11.00 Uhr. Im unmittelbaren Anschluss an die TÃ¤tigkeit im E. Markt begab er sich zum D. Markt in D Stadt und arbeitete dort regelhaft von 11.00 Uhr bis 19.30 Uhr; bis August 2000 war er hier zusÃ¤tzlich noch freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr tÃ¤tig. Dabei unterlagen die abgerechneten Zeiten insgesamt nur geringfÃ¼gigen Schwankungen. So rechnete der Beigeladene zu 1) fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit im E. Markt meistens 120, seltener dagegen 180 Minuten ab; fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit im D. Markt waren es anfÃ¤nglich zwischen 660 und 750 Minuten wÃ¶chentlich, ab August 2000 â nachdem er freitags dort nicht mehr tÃ¤tig war noch im Umfang von 450 bis 510 Minuten. Eine Ãnderung in diesen VerhÃ¤ltnissen ergab sich erstmals wieder zum Jahresende 2001 mit etwas anderen Arbeitszeiten bei allerdings im Wesentlichen gleichbleibender Stundenzahl. Erst ab Juni 2002 kamen verschiedene andere MÃ¤rkte (K. in K-Stadt, J-Stadt Markt in B-Stadt, L. in L-Stadt, E. in M Stadt) hinzu, allerdings blieb der D. Markt in D-Stadt bis zum Ende der TÃ¤tigkeit die Haupteinnahmequelle des Beigeladenen zu 1). Dies zeigt auch Ã¤uÃerlich, dass das Auftreten des Beigeladenen zu 1) am Markt nicht dem eines SelbstÃ¤ndigen entsprach, der seine Kunden nach Bedarf und Auftragslage besucht, sondern dem eines in betriebliche AblÃ¤ufe integrierten (Teilzeit-)BeschÃ¤ftigten.

Dieses Ã¤uÃere Bild einer AngestelltentÃ¤tigkeit wird maÃgeblich dadurch verstÃ¤rkt, dass der Beigeladene zu 1) nach der Ãbernahme eines Auftrags kein unternehmerisches Risiko trug. Er wurde fÃ¼r jeden Auftrag nach Stunden und Minuten bezahlt. Irgendeine Beteiligung am Erfolg seiner TÃ¤tigkeit â also dem Umsatz der von ihm betreuten Produkte â war nicht vorgesehen. Der Beigeladene hatte damit keine MÃ¶glichkeit, im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin den eigenen wirtschaftlichen Erfolg zu beeinflussen; sein Verdienst richtete sich ausschlieÃlich nach der fÃ¼r die geschuldete Arbeit erforderlichen Zeit. Die oben dargestellte erhebliche GleichfÃ¶rmigkeit der Arbeitszeiten ist dabei einerseits ein Indiz dafÃ¼r, dass das Arbeitsvolumen Ã¼ber Jahre hinweg weitgehend gleichbleibend und der Verdienst entsprechend vorhersehbar war. Es ist aber auch ein Indiz fÃ¼r entsprechende Vorgaben der KlÃ¤gerin hinsichtlich der maximal zulÃ¤ssigen Arbeitszeiten in den einzelnen MÃ¤rkten. Denn es ist auszuschlieÃen, dass die KlÃ¤gerin, welche aufgrund ihrer ProfessionalitÃ¤t im Retailmarkt Ã¼ber tiefe Kenntnisse hinsichtlich der fÃ¼r VerbrauchermÃ¤rkte einer bestimmten GrÃ¶Ãenordnung erforderlichen Arbeitszeit verfÃ¼gte, Stundenabrechnungen des Beigeladenen zu 1) akzeptiert hÃ¤tte, die Ã¼ber einem dafÃ¼r kalkulierten Umfang lagen.

FÃ¼r eine SelbstÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1) spricht daher im Wesentlichen seine im RV vorgesehene Berechtigung, fÃ¼r die ErfÃ¼llung seiner vertraglichen Verpflichtung ErfÃ¼llungsgehilfen einzusetzen. Dieses â□□ vom Senat in seiner Entscheidung vom 14. MÃ¤rz 2013 fÃ¼r sehr wesentlich erachtete â□□ Indiz verliert allerdings bei einer Betrachtung der konkreten Bedingungen, unter denen der Beigeladene zu 1) seine AuftrÃ¤ge fÃ¼r die KlÃ¤gerin absolvierte, an Bedeutung.

Die Pflicht, die Leistung grundsÃ¤tzlich persÃ¶nlich zu erbringen, ist ein typisches Merkmal fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis. Ist der zur Leistung Verpflichtete dagegen berechtigt, die Leistung durch Dritte erbringen zu lassen, so steht ihm ein eigener Gestaltungsspielraum zu, der gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses spricht. Jedoch ist auch eine solche Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer nicht in jedem Falle prÃ¤gend im Sinne einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, zumal wenn der Auftragnehmer von der MÃ¶glichkeit, sich vertreten zu lassen, niemals Gebrauch macht (BSG, Urteil vom 19. August 2003 â□□ B 2 U 38/02 R â□□, SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 1, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 2, Rn. 33).

Im vorliegenden Fall lag â□□ betrachtet man die EinzelauftrÃ¤ge des Beigeladenen zu 1) â□□ eine Situation vor, in der die vertragliche Berechtigung, fÃ¼r die geschuldete Leistung auch ErfÃ¼llungsgehilfen einsetzen zu kÃ¶nnen, fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) faktisch kaum realisierbar war. Aufgrund der relativ niedrigen VergÃ¼tung von ursprÃ¼nglich 24,- DM und spÃ¤ter 12,50 EUR pro Stunde, einem Nettoumsatz, der sich monatlich bei maximal 1000,- EUR/ 2.000 DM bewegte, teilweise â□□ insbesondere im Jahr 2000 â□□ aber sogar unter 1000 DM lag, und den mit der Einstellung einer anderen Person verbundenen Kosten steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin wie fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) die persÃ¶nliche Leistungserbringung die Grundlage der Vertragsbeziehung war. TatsÃ¤chlich hat der Beigeladene zu 1) wÃ¤hrend der gesamten Vertragsdauer die TÃ¤tigkeit selbst ausgeÃ¼bt. Eine wesentliche Ausweitung der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin stand erkennbar nicht zur Debatte. Der Beigeladene zu 1) hat dazu ausgefÃ¼hrt, ihm seien von der KlÃ¤gerin weitere AuftrÃ¤ge angeboten worden, die er abgelehnt habe, z.B. weil der betreffende Markt zu weit weg war oder dort nicht genÃ¼gend Arbeit zu verrichten gewesen sei. Die MÃ¶glichkeit, eine weitere Person einzustellen, habe er gehabt, er habe aber zusehen mÃ¼ssen, dass er erst einmal selbst fÃ¼r sich ausreichend verdiene; es habe sich fÃ¼r ihn einfach nicht ergeben. Diese AusfÃ¼hrungen lassen erkennen, dass die BeschÃ¤ftigung von ErfÃ¼llungsgehilfen im Rahmen der tatsÃ¤chlich Ã¼bernommenen AuftrÃ¤ge fÃ¼r den Beigeladenen aus wirtschaftlicher Sicht ausschied.

Vor diesem Hintergrund ist auch die den Beigeladenen zu 1) nach dem RV treffende Pflicht, bei Urlaub und Krankheit fÃ¼r eine Vertretung zu sorgen, als formal zu beurteilen. Denn der Beigeladene zu 1) verfÃ¼gte Ã¼ber keine Person, die ihn hÃ¤tte vertreten kÃ¶nnen. TatsÃ¤chlich hat er sich Ã¼ber die Frage seiner Vertretung, wie seine Befragung im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins gezeigt hat, keine konkreten Gedanken gemacht. Er schilderte seine Annahme, dass er sich in diesem Fall bei der KlÃ¤gerin gemeldet hÃ¤tte, damit diese fÃ¼r eine Vertretung sorgen sollte. Die KlÃ¤gerin hat zwar vorgetragen, dass sie dies nicht akzeptiert und

auf einer VertragserfÃ¼llung bestanden hÃ¤tte. Sie hat aber weder im RV noch sonst von dem Beigeladenen zu 1) irgendeine ErklÃ¤rung oder einen Nachweis verlangt, dass er fÃ¼r einen solchen Fall Vorsorge getroffen hatte und damit zur ErfÃ¼llung dieser Vertragspflicht Ã¼berhaupt imstande gewesen wÃ¤re.

Als weiteres Indiz fÃ¼r eine SelbstÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1) hat der Senat in seiner ersten Entscheidung gewertet, dass dieser die MÃ¶glichkeit hatte, Auftragsangebote der KlÃ¤gerin abzulehnen und auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Insoweit hat das BSG jedoch deutlich gemacht, dass dem kein wesentliches Gewicht beikommt, da sich fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) die Situation vor Annahme eines Auftrags letztlich nicht anders dargestellt habe als fÃ¼r einen Arbeitsuchenden, dem es ebenfalls freistehe, eine ihm angebotene (ggf. befristete Teilzeit-) Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder nicht. Dem schlieÃt sich der Senat an.

Damit hat die Beklagte zu Recht die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung im Zeitraum vom 15. November 1999 bis 29. August 2003 festgestellt. Denn der Beigeladene hat in dieser Zeit bei der KlÃ¤gerin in einem entgeltlichen DauerarbeitsverhÃ¤ltnis gestanden. Seine TÃ¤tigkeit begann am 15. November 1999 mit einem Arbeitseinsatz im D. Markt in D Stadt und endete am 29. August 2003 in eben diesem Markt. Nach den Kostenabrechnungen war der Beigeladene zu 1) Ã¼ber den gesamten Vertragszeitraum in diesem Markt ohne Unterbrechung in einem annÃ¤hernd wÃ¶chentlichen Turnus tÃ¤tig, mit diesem machte er auch den meisten Umsatz. Ãhnlich langfristig und ununterbrochen betreute der Beigeladene zu 1) den E. Markt in D-Stadt, nÃ¤mlich vom 18. November 1999 bis 28. MÃ¤rz 2003. Dem Beigeladenen zu 1) waren diese MÃ¤rkte, wie er im ErÃ¶rterungstermin erklÃ¤rt hat, zur Betreuung der Produktpalette der KlÃ¤gerin Ã¼bertragen. Die Arbeit wurde nicht mit jedem Arbeitseinsatz neu vereinbart, sondern war in einem wiederkehrenden Turnus zu erledigen. Nach den hieraus erzielten Verdiensten war die TÃ¤tigkeit auch immer mehr als geringfÃ¼gig und damit versicherungspflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG, 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Korrektur der ursprÃ¼nglichen Bescheide durch die Beklagte fÃ¤llt bei Betrachtung des Streitgegenstandes im Ganzen nicht ins Gewicht (vgl. Â§ 155 Abs. 1 S. 2 VwGO). Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten (Â§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz; insoweit war der Auffangstreitwert festzusetzen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024